

Gemeinde Bredenbek

9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergiefläche Bredenbek-Kronsborg“

Zusammenfassende Erklärung

0. Vorbemerkung

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan "... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde."

Die zusammenfassende Erklärung ist zusammen mit dem Flächennutzungsplan und seiner Begründung zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB) und soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (§ 6a Abs. 2 BauGB).

1. Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte nach der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Planung umweltrelevanten Aspekte (Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltverträglichkeits-Vorprüfung und Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote) und in Abwägung mit sonstigen Belangen durch eine entsprechende konzeptionelle Auslegung der Planung mit den erforderlichen planungsrechtlichen Festlegungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Umweltrelevante Regelungen trifft die FNP-Änderung selbst –neben der klimarelevanten Darstellung der Sondergebietsnutzung „Windenergie“- durch die Darstellung von Maßnahmenflächen innerhalb des Gemeindegebiets. Weitergehende Regelungen trifft der parallel aufgestellte Bebauungsplans Nr. 13, insbesondere durch Festsetzungen zum Bodenschutz (Begrenzung der Überbauung über die festgesetzte zulässige Grundfläche, Ausgleichsmaßnahmen) und zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (Gestaltung baulicher Anlagen, Nachtkennzeichnung).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gegenwärtigen sind. Zudem ist zu bedenken, dass mit der Anlage des Windparks selbst ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet wird (Substituierung fossiler Energieträger / Verringerung der CO₂-Emissionen). Somit ist das mit der Planung verfolgte Ziel der Ausweisung von Flächen für die Gewinnung erneuerbarer Energien mit den Zielen des Schutzes von Natur und Umwelt vereinbar.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zu Beginn des Planverfahrens (2014) erfolgte ein Bürgerentscheid zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 13, durch den die Planungsziele (Gesamthöhe der Anlagen sowie Mindestabstände zu Einzelhäusern im Außenbereich) verändert wurden. Da die Parameter den Zielen der Raumordnung widersprachen, musste die erneute Überarbeitung des Plankonzeptes und des Planentwurfes erfolgen.

Seitens der Behörden wurde im Rahmen der Behörden-/TÖB-Beteiligung Bedenken insbesondere zu Aspekten der Ausgleichsberechnung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft gegeben. Infolgedessen erfolgte eine Überarbeitung der Ausgleichsberechnung und damit Anpassung des Umweltberichts.

3. Wahl des Planes / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Bredenbek möchte auf ihrem Gemeindegebiet durch die Ausweisung von Flächen für Windenergie einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien und damit zum Klimaschutz bzw. der Bewältigung der Folgen des Klimawandels leisten. Die Bauleitplanung erfolgte auf den im Rahmen der Regionalplanung ermittelten Flächen, die als Windvorranggebiet ausgewiesen sind.

Planungsmöglichkeiten außerhalb der Windvorranggebiete kommen nicht in Betracht.

Achterwehr / Bredenbek, den 08. Okt. 2025

Schwan esch

Der Bürgermeister

